

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 21.11.2023

Gemäß § 5 und § 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Hohenzollern am 21.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 14.12.1999, zuletzt geändert mit Satzung vom 25.01.2022, zum 01.01.2024 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 14 Festkosten- und Betriebskostenumlage

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 14 Festkosten- und Betriebskostenumlage

- (2) Als Betriebskostenumlage werden jährlich auf die Verbandsmitglieder nach den im laufenden Wirtschaftsjahr bezogenen Wassermengen, mindestens aber 50% der Bezugsrechte, umgelegt: die Stromkosten, die Kosten des Wasserbezugs vom Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung – ausgenommen die Festkostenumlage und die Grundlastverpflichtung dieses Verbands - sowie 50 v.H. der übrigen Betriebskosten und der Verwaltungskosten, ferner die nicht unter Abs. 1 fallenden Steuern.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hechingen, 21.11.2023

Philipp Hahn
Verbandsvorsitzender